Lösungen zum Arbeitspapier 06

Verträge über nahezu das ganze Vermögen

Fall 1 · Die seltene Briefmarke

Anspruchsgrundlage ist § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die Marke macht 198.000 von 200.000 Euro, also 99 Prozent von Noras Vermögen aus. Damit erfasst der Vertrag wirtschaftlich nahezu das gesamte Vermögen. Der Händler kannte aus seiner eigenen vollständigen Bewertung sowohl den Wert der Marke als auch die Höhe des übrigen Vermögens.

Der geschuldete Kaufpreis wird dem schon vor dem Geschäft vorhandenen Restvermögen nicht hinzugerechnet. Andernfalls liefe der Zustimmungsvorbehalt bei einem Verkauf zum Verkehrswert leer. Der Kaufvertrag bedurfte nach § 1365 Abs. 1 Satz 1 BGB der Einwilligung. Pias endgültige Verweigerung schließt eine Heilung aus (§ 1366 Abs. 4 BGB). Dem Händler steht der Erfüllungsanspruch nicht zu.

Fall 2 · Die Druckmaschine

Mit rund 98 Prozent ist die objektive Schwelle auch hier deutlich überschritten. Für das Geschäft über einen Einzelgegenstand genügt die bloße Kenntnis vom Preis und von der Ehe aber nicht. Die Käuferin kannte die Vermögensverhältnisse nicht. Eine allgemeine Erkundigungspflicht trifft sie nicht. Der Vertrag ist wirksam. Die Käuferin kann Lieferung nach § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB verlangen.

Die vorab gelesene vollständige Aufstellung vermittelt der Käuferin Kenntnis der entscheidenden Tatsachen. Dann greift § 1365 Abs. 1 BGB. Wird der Widerspruch als endgültige Verweigerung der Genehmigung erklärt, kann sie aus dem Vertrag keine Lieferung verlangen. Zur Kenntnis beim Einzelgegenstand siehe BGH, Beschluss vom 21. Februar 2013 – V ZB 15/12.

Gesetzestexte § 1364 BGB · § 1365 BGB · § 1366 BGB · § 433 BGB